

ALLZUSTÄNDIGKEIT DER PERSONALRÄTE VOM LANDTAG BESCHLOSSEN

Der Landtag beschließt am 02. November 2023 Gesetzesänderungen zum Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) und verschafft damit der Allzuständigkeit volle Geltung

Das Thüringer Personalvertretungsgesetz hat in der Plenarsitzung am 1./2./3. November 2023 Änderungen erfahren. Durch die Ergänzungen der §§ 2 und 69 des Gesetzes (Einführung der Unberührtheitsklausel) soll den Anwendern Rechtssicherheit in Bezug auf die „Allzuständigkeit“ der Personalvertretungen gegeben werden:

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) **Dienststelle und Personalvertretung arbeiten unter Beachtung der Gesetze und Tarifverträge partnerschaftlich, vertrauensvoll, kooperationsorientiert, respektvoll, offen** und im Zusammenwirken mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohle der Beschäftigten und zur Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben zusammen.

(2) **Der Personalrat bestimmt nach Maßgabe der §§ 69 bis 78 mit bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und innerdienstlichen Maßnahmen der Dienststelle für die im Sinne des § 4 in der Dienststelle Beschäftigten. Durch die Maßgabe der §§ 69 bis 78 wird die Zuständigkeit in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen nicht berührt.**

(3) und (4)

Auslegungshinweise

Die Auslegungshinweise des Innenministeriums (TMIK) vom 09.02.2024 geben dazu folgende Hinweise:

Nach der ursprünglichen Auslegung der in Thüringen zum 8. Juni 2019 eingeführten Systematik der Allzuständigkeit führte eine Maßnahme, die weder von dem abschließenden Mitbestimmungskatalog des § 72 Abs. 5 Satz 1 ThürPersVG, noch von dem nicht abschließenden Beispielskatalog des § 73 Abs. 1 bis 3 ThürPersVG erfasst, noch mit letzterem nach Art und Bedeutung vergleichbar war, zu einem Ausschluss der Mitbestimmung.

Diese Auslegung war Gegenstand mehrerer, divergierender verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen. Bis zur gerichtlichen Klärung der Auslegung des ThürPersVG im Hinblick auf die Allzuständigkeit wurde seitens des TMIK daher zunächst empfohlen, aus Gründen der Rechtssicherheit das ThürPersVG im Sinne einer umfassenden Allzuständigkeit anzuwenden.

Die nunmehrige Gesetzesänderung beseitigt diese Unsicherheit.

Zwar bedarf es weiterhin einer personalvertretungsrechtlichen Maßnahme. Dabei handelt es sich um eine Entscheidung der Dienststelle, deren Ziel die Veränderung eines bestehenden Zustands ist und die sich auf die Beschäftigten auswirkt oder sie betrifft. Demnach muss die Durchführung einer Maßnahme entweder zu einer Änderung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Arbeitsbedingungen führen oder eine solche Änderung verhindert haben (vgl. u.a.

INFORMATIONSBLATT 1/2024**BVerwG, Beschluss vom 18. Mai 2004,
Az.: 6 P 13/03, Rn. 22).**

Nach der seit 1. Dezember 2023 geltenden Rechtslage setzt die personalvertretungsrechtliche Mitbestimmung jedoch nicht mehr voraus, dass die Maßnahme nach Art und Bedeutung mit den in den Beteiligungskatalogen beispielhaft genannten Maßnahmen vergleichbar ist. Auf Grundlage der Unberührtheitsklauseln in §§ 2, 69 ThürPersVG gilt nun die Allzuständigkeit im Rahmen der übrigen im ThürPersVG vorhandenen gesetzlichen Regelungen.

In der Gesamtbetrachtung wird damit deutlich, dass die Aufnahme der Unberührtheitsklausel in den §§ 2 und 69 ThürPersVG zu einer deutlich umfassenderen Beteiligung der Personalvertretungen führt, als dies nach bisheriger Fassung der Fall war.

Die Personalräte sind in der Pflicht, die Rechte der Allzuständigkeit einzufordern.